

Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV)

vom 03.06.2009 (Stand 23.12.2013)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Zivilgesetzbuchs (EG ZGB)¹⁾ und die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV)²⁾,

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zivilstandskreise*

¹ Im Kanton Bern bestehen die im Anhang umschriebenen Zivilstandskreise mit den dort festgelegten Namen und Amtssitzen.

Art. 2 *Zivilstandsämter*

¹ Der Kanton führt für jeden Zivilstandskreis ein Zivilstandsamt. Die Zivilstandsämter sind an die gemäss Artikel 45a des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB³⁾) vom Bund betriebene zentrale Datenbank (elektronisches Personenstandsregister Infostar) angeschlossen und verfügen über die notwendige Infrastruktur.

² Für die Beurkundung folgender Zivilstandsereignisse kann ein Sonderzivilstandsamt eingerichtet werden:

- a* Urteile der bernischen Gerichte,
- b* Kindesanerkennungen vor einem Gericht oder durch letztwillige Verfügung, wenn sie im Kanton Bern eröffnet werden,
- c* Verfügungen des Kantons Bern,
- d* Verfügungen des Bundes betreffend Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger,

¹⁾ BSG 211.1

²⁾ SR 211.112.2

³⁾ SR 210

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- e Bundesgerichtsurteile, wenn erstinstanzlich ein Gericht des eigenen Kantons entschieden hat,
- f ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand aufgrund von Verfügungen der eigenen Aufsichtsbehörde betreffend Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger,
- g Einbürgerungen.

³ Der Zivilstandskreis des Sonderzivilstandsamtes umfasst das ganze Kantonsgebiet. Die Polizei- und Militärdirektion befindet über dessen Errichtung und bezeichnet den Amtssitz.

⁴ Das Sonderzivilstandsamt kann administrativ einem ordentlichen Zivilstandsamt angegliedert werden.

⁵ Der Kanton stellt für Trauungen und Beurkundungen von eingetragenen Partnerschaften würdige Trauungs- und Zeremonielokale sowie die nötigen Räumlichkeiten für die übrigen zivilstandsamtlichen Verrichtungen zur Verfügung.

Art. 3 *Amtssprachen*

¹ Die Amtssprachen sind

- a im Zivilstandskreis Berner Jura das Französische,
- b im Zivilstandskreis Seeland das Deutsche und das Französische,
- c in den übrigen Zivilstandskreisen das Deutsche.

Art. 4 *Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte*

¹ Das Amt für Migration und Personenstand entscheidet über Anstellung und Einstufung im Funktionsbereich einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten.

Art. 5 *Leiterinnen und Leiter eines Zivilstandsamtes*

¹ Das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) bestimmt die Leiterin oder den Leiter eines Zivilstandsamtes. Einer Leiterin oder einem Leiter kann die Leitung mehrerer Zivilstandsämter oder des Sonderzivilstandsamtes übertragen werden.

Art. 6 *Ausbildung*

¹ Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie die Leiterinnen und Leiter der Zivilstandsämter sind verpflichtet, die vom Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) als obligatorisch bezeichneten Kurse, Arbeitstagungen und Seminare zu besuchen.

Art. 7 *Amtsführung*

¹ Für die Amtsführung der Zivilstandsämter gelten die einschlägigen Vorschriften der ZStV sowie die verbindlichen Kreisschreiben und Weisungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen und des Amtes für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst).

² Die Zivilstandsämter unterstehen dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst). Die Anordnungen und Weisungen des Amtes für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) sind für die Zivilstandsämter verbindlich.

2 Verfahren der Beurkundung**Art. 8** *Übersetzung und Echtheitsüberprüfung ausländischer Entscheidungen oder Urkunden*

¹ In einer Fremdsprache abgefasste ausländische Entscheidungen oder Urkunden, die im Hinblick auf eine Amtshandlung vorgelegt werden, sind grundsätzlich in eine schweizerische Amtssprache zu übersetzen.

² Sofern die Massnahme als gerechtfertigt erscheint, kann die Überprüfung der Echtheit oder die Beglaubigung ausländischer Entscheidungen oder Urkunden angeordnet werden.

³ Die Kosten für die Übersetzung, die Überprüfung und die Beglaubigung der Entscheidungen oder Urkunden gehen zulasten der Person, welche die Dokumente eingereicht hat oder für welche die Dokumente von Amtes wegen beschafft worden sind.

Art. 9 *Aktenprüfung*

¹ Besteht bei der Beurkundung des Personenstandes, in einem Eheschliessungsverfahren oder in einem Verfahren zur Eintragung einer Partnerschaft ein Bezug zum Ausland, so können ausländische Entscheidungen oder Urkunden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung unterbreitet werden.

² Das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) erlässt die erforderlichen Weisungen.

Art. 10 *Zuständigkeit, Beurkundung*

¹ Urteile der bernischen Gerichte sowie Kindesanerkenntnisse vor einem bernischen Gericht werden vom Zivilstandsamt des Sitzes des Gerichtes beurkundet. Urteile des Obergerichts sowie des Bundesgerichts werden vom Zivilstandsamt des Sitzes der ersten Instanz beurkundet.

² Kindesanerkennungen durch letztwillige Verfügungen werden vom Zivilstandsamt des Ortes der Testamentseröffnung beurkundet.

³ Den Personenstand betreffende Anordnungen in Verfügungen, Beschwerdeentscheiden oder Urteilen von Behörden des Kantons werden vom Zivilstandsamt des Kreises Bern beurkundet. Ausgenommen sind Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, welche an das Zivilstandsamt am Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Beurkundung mitzuteilen sind. *

⁴ Verfügungen des Bundes, ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Personenstand aufgrund von Verfügungen der eigenen Aufsichtsbehörde sowie Einbürgerungen betreffend Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger werden vom Zivilstandsamt des Heimatortes der betroffenen Person beurkundet.

⁵ Die Beurkundung sämtlicher oder einzelner der in Absatz 1 bis 4 erwähnten Entscheidungen kann einem Sonderzivilstandsamt übertragen werden.

3 Aufbewahrung der Register und Belege

Art. 11 *Register*

¹ Das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) kann anordnen, dass bestimmte auf Papier geführte Register zentral aufbewahrt werden.

Art. 12 *Belege*

¹ Die zweckmässige Ablage der Belege zur Beurkundung der Personenstandsdaten richtet sich nach den Weisungen des Amtes für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst).

4 Meldepflichten bei Findelkindern

Art. 13

¹ Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat die Gemeinde, in der es ausgesetzt wurde, unverzüglich zu benachrichtigen.

² Die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gibt dem Kind den Familiennamen und einen oder mehrere Vornamen und erstattet innert drei Tagen die vorgeschriebene Anmeldung beim zuständigen Zivilstandsamt. *

5 Amtliche Mitteilungspflichten

Art. 14

¹ Die Gerichte und die Verwaltungsbehörden teilen ihre Entscheidungen direkt an das gemäss Artikel 10 für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt mit.

6 Bekanntgabe der Daten

Art. 15 *Bestattung*

¹ Das Zivilstandsamt, das den Tod beurkundet, stellt im Hinblick auf die Bestattung in der Schweiz oder den Transport der Leiche ins Ausland unverzüglich und kostenlos die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls aus.

² Wird ausnahmsweise die Leiche bestattet oder ein Leichenpass ausgestellt, ohne dass die Anmeldebestätigung des Zivilstandsamts des Todesorts vorliegt, sorgt die Behörde, welche die Bestattung angeordnet oder den Leichenpass ausgestellt hat, für die Anmeldung des Todes beim zuständigen Zivilstandsamt.

Art. 16 *Bürgerrechts- und Familienverhältnisse*

¹ Das Zivilstandsamt erteilt den Behörden der Heimatgemeinde und des Kantons im Hinblick auf die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben auf Gesuch hin im Einzelfall kostenlos Auskunft über Bürgerrechts- und Familienverhältnisse.

² Zu diesem Zweck sind Hinweise im Familienregister über den Besitz des Bürgerrechts anlässlich der Übertragung der Person in das informatisierte Personenstandsregister zu berücksichtigen.

³ Für die Feststellung des Bürgerrechts, des Personenstandes und der Schreibweise des Familiennamens sind die Beurkundungen im Familienregister bzw. im informatisierten Personenstandsregister massgebend.

Art. 17 *Alte Register der Heimatgemeinde*

¹ Zivilstandsereignisse betreffend Personen, die vor dem 1. Januar 1929 geboren worden sind und nicht im Familienregister eingetragen sind, werden der Heimatgemeinde im Hinblick auf die Nachführung des Bürgerregisters bzw. des Bürgerrodels von Amtes wegen mitgeteilt.

² Überlässt die Gemeinde das Bürgerregister bzw. den Bürgerrodel dem Zivilstandsamt, so wird dieses Sammelregister für die Zeit bis zum 31. Dezember 1928 kostenlos nachgeführt; es bildet definitiv einen integrierenden Teil des seit dem 1. Januar 1929 geführten Familienregisters.

³ Stehen Bürgerregister und Bürgerrolle dem Zivilstandsamt nicht zur Verfügung, sind Auszüge daraus unmittelbar durch die zuständige Bürger-, Einwohner- oder gemischte Gemeinde auszustellen. Das Zivilstandsamt kann Auszüge für die Zeit bis zum 31. Dezember 1928 kostenlos anfordern.

7 Organisatorische Vorschriften

Art. 18 *Öffnungs-, Trau- und Beurkundungszeiten*

¹ Das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) bestimmt die Öffnungszeiten sowie die Trau- und Beurkundungszeiten der Zivilstandsämter.

² Trauungen sowie Beurkundungen von eingetragenen Partnerschaften können von Montag bis Samstag während den Trau- und Beurkundungszeiten durchgeführt werden.

³ Das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) erlässt die erforderlichen Weisungen.

Art. 19 *Besondere Trau- und Zeremonielokale*

1. Grundsätze

¹ Das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) bewilligt auf Gesuch hin besondere Trau- und Zeremonielokale.

² Pro Zivilstandskreis sind höchstens zwei besondere Trau- und Zeremonielokale zu bewilligen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) drei oder mehr besondere Trau- und Zeremonielokale bewilligen.

³ Die besonderen Trau- und Zeremonielokale weisen insbesondere folgende Kriterien auf:

- a* schlossähnliches Gebäude mit parkähnlicher Umgebung,
- b* der Amtshandlung entsprechend würdiger Raum mit attraktiver Raumausstattung und genügendem Platz- und Sitzangebot,
- c* öffentlicher Zugang zum Lokal während Trau- und Zeremoniezeiten,
- d* besonders attraktiver Standort des Lokals,
- e* Erreichbarkeit mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln.

⁴ Das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) erlässt die erforderlichen Weisungen.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung. Bei Streitigkeiten entscheidet das Amt für Migration und Personenstand.

Art. 20 2. Kosten, Durchführung

¹ Sämtliche Kosten, die für die Einrichtung und den Betrieb anfallen, gehen zu Lasten der Organisation, die das besondere Trau- und Zeremonielokal zur Verfügung stellt. Die Benutzung eines besonderen Trau- und Zeremonielokals darf nicht mit der Verpflichtung zum Bezug weiterer kostenpflichtiger Dienstleistungen verknüpft werden. *

² Trauungen und Beurkundungen von eingetragenen Partnerschaften in besonderen Trau- und Zeremonielokalen werden auf Vereinbarung zwischen dem Zivilstandsamt und den Brautleuten bzw. den Partnerinnen oder den Partnern durchgeführt, wenn die Umstände dies erlauben.

³ Das Zivilstandsamt, in dessen territorialen Zuständigkeitsbereich das besondere Trau- oder Zeremonielokal liegt, legt die Einzelheiten mit den einzelnen Anbietenden fest.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Trauungen und Beurkundungen von eingetragenen Partnerschaften in besonderen Trau- und Zeremonielokalen. Bei Streitigkeiten entscheidet das Amt für Migration und Personenstand endgültig.

8 Datensicherheit**Art. 21**

¹ Das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) sorgt dafür, dass die Register, sämtliche Belege und die elektronischen Datenträger sicher aufbewahrt und vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden.

² Es sorgt für die definitive Sicherstellung aller Zivilstandsregister als Kulturgut im Rahmen der Vorschriften des Bundes seit ihrer Einführung.

9 Aufsicht**Art. 22 Aufsichtsbehörde**

¹ Das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) teilt der Polizei- und Militärdirektion Verstösse gegen die Meldepflicht mit. Diese erlässt Bussenverfügungen gemäss Artikel 91 ZStV (Art. 40 Abs. 2 ZGB).

² Die Polizei- und Militärdirektion ist bei Amtspflichtverletzungen für die Anordnung von Disziplinar massnahmen gemäss Artikel 47 ZGB zuständig.

Art. 23 *Inspektionen*

¹ Die Zivilstandsämter werden durch die kantonale Aufsichtsbehörde entsprechend den Vorschriften des Bundesrechts regelmässig inspiziert.

² Die Inspektion betrifft insbesondere die organisatorische Führung des Zivilstandsamtes sowie die Einhaltung der rechtlichen und registertechnischen Bestimmungen im Zivilstandswesen.

10 Verfahren**Art. 24** *Verfahrensgrundsätze*

¹ Das Verfahren vor den Zivilstandsämtern und der Aufsichtsbehörde richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG⁴), soweit Bundesrecht oder kantonales Recht nichts anderes vorschreiben.

Art. 25 *Rechtsmittel*

¹ Beschwerden gegen Verfügungen der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie der Aufsichtsbehörde werden durch die Polizei- und Militärdirektion beurteilt.

² Das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) wird im Beschwerdefall bei Verfügungen der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten angehört.

11 Schlussbestimmungen**Art. 26** *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 27. Oktober 2004 über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung, ZV) (BSG 212.121) wird aufgehoben.

Art. 27 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

A1 Anhang 1: Umschreibung der Zivilstandskreise und Bezeichnung der Amtssitze (Art. 1)**Art. A1-1**

¹

⁴) BSG 155.21

Nr.	Name des Kreises	Gebietsumschreibung des Kreises	Amtssitz des Zivilstandsamtes
1.	Berner Jura	alle politischen Gemeinden des Verwaltungskreises Berner Jura	Courtelary
2.	Seeland	alle politischen Gemeinden der Verwaltungskreise Biel/Bienne und Seeland	Biel
3.	Emmental	alle politischen Gemeinden des Verwaltungskreises Emmental	Langnau im Emmental
4.	Oberaargau	alle politischen Gemeinden des Verwaltungskreises Oberaargau	Langenthal
5.	Bern-Mittelland *	alle politischen Gemeinden des Verwaltungskreises Bern-Mittelland	Bern
6.	Oberland West	alle politischen Gemeinden der Verwaltungskreise Thun, Obersimmental-Saanen, Frutigen-Niedersimmental	Thun
7.	Oberland Ost	alle politischen Gemeinden des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli	Interlaken

Bern, 3. Juni 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Käser

Der Staatsschreiber: Nuspliger

*Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 19. Oktober 2009
genehmigt*

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
03.06.2009	01.01.2010	Erlass	Erstfassung	09-68
14.10.2009	01.01.2010	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "5." / "Name des Kreises"	geändert	09-119
24.10.2012	01.01.2013	Art. 10 Abs. 3	geändert	12-97
24.10.2012	01.01.2013	Art. 13 Abs. 2	geändert	12-97
13.11.2013	23.12.2013	Art. 20 Abs. 1	geändert	13-102

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	03.06.2009	01.01.2010	Erstfassung	09-68
Art. 10 Abs. 3	24.10.2012	01.01.2013	geändert	12-97
Art. 13 Abs. 2	24.10.2012	01.01.2013	geändert	12-97
Art. 20 Abs. 1	13.11.2013	23.12.2013	geändert	13-102
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "5." / "Name des Krei- ses"	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-119